



Gesetzliche Neuerungen zum Steuerjahr 2021

Folgende Neuerungen und Hinweise zeigen auf, was sich gegenüber dem Vorjahr ändert oder speziell hervorzuheben ist.

Staatssteuer



Abzug für AHV- und IV-Rentner/innen

Wegen Anpassung der AHV-/IV-Renten ändert sich die Abstufung der steuerbaren Einkünfte des Abzugs für Rentner/innen. Eine Tabellenübersicht finden Sie in der vollständigen Wegleitung unter www.steuern.bl.ch.

Staats- und Bundessteuer



Beiträge an die Säule 3a

Steuerpflichtige Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens CHF 6'883 (bisher CHF 6'826)

Steuerpflichtige Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens 20 % des Erwerbseinkommens, maximal CHF 34'416 (bisher CHF 34'128)

Allgemeine Hinweise

Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung

Nutzen Sie die Möglichkeit unter www.steuern.bl.ch ein Online-Gesuch einzureichen. Wer keinen Internetzugang hat, kann das der ersten Mahnung zur Einreichung der Steuererklärung beiliegende Druckformular verwenden und via Postweg einreichen.

Was ist bei der Einreichung Ihrer Unterlagen zu beachten?

Bitte verwenden Sie **keine** Büro-/Heftklammern, Klebezettel, Plastik-/Sichtmappchen oder Ähnliches. Zur Schonung der Umwelt und zur Vereinfachung der elektronischen Weiterverarbeitung (Scanning) legen Sie die Unterlagen/Belege bitte **«lose»** in den Steuerklärungsbogen.

Erinnerung: Unterschrift/en auf Steuererklärungen

Steuererklärungen sind unterzeichnet einzureichen. Die Unterschrift/en sind jeweils an den vorgesehenen Stellen vorzunehmen:

bei einer Steuererklärung mit EasyTax:

- das Quittungsblatt bei Variante elektronischer Übermittlung
- das Barcode-Deckblatt bei Variante definitiver Druck

bei einer Steuererklärung in Papier:

- die Seite Vermögen der Steuererklärung und das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Auskunftserteilung

Beachten Sie die Anpassung bei allfälligen Rückfragen. Im Deklarationsprogramm EasyTax BL oder auf der Seite 4 der Steuererklärung können Sie eine Drittperson ermächtigen, im Veranlagungsverfahren (Deklaration und Verfügung) Auskunft zu erteilen und von der Behörde zu erhalten.